



Satzung der Wählergruppe „RiW. WiR. Gemeinsam“, alias „RiW.WiR.“

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen " RiW. WiR. Gemeinsam" die Kurzbezeichnung / das Kennwort lautet: „RiW.WiR."

(2) Die Wählergruppe "RiW.WiR." ist als nicht rechtsfähiger Verein organisiert und stellt eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Reit im Winkl dar, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit und in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe "RiW.WiR." setzt sich zum Ziel, ein Programm zu erstellen, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(3) Die Wählergruppe "RiW.WiR." hat ihren Sitz in Reit im Winkl.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergruppe "RiW.WiR." können alle Einwohner der Gemeinde Reit im Winkl werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- A. schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- B. Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
- C. Tod.



(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- A. wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- B. bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3

Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch

- A. freiwillige Mitgliedsbeiträge

§ 4

Organe

Organe der Wählergruppe sind

- A. die Mitgliederversammlung und
- B. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.



(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen

- A. die Beschlussfassung über das Programm,
- B. die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- C. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- D. die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- A. dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern,
- B. dem Schriftführer,
- C. dem Kassenverwalter,

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.



Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7

Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Nr. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel, auch der E-Mail-Ausgang gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung



zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(4) Die Versammlung bestimmt mindestens 14 (vierzehn) Listenplätze per Wahl. Sie kann zusätzlich Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber wählen, um Nachrückmöglichkeiten sicherzustellen. Mehrfachnennungen sind nur im Sinne der Wahlordnung zulässig.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.



§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- A. Ort und Zeit der Versammlung,
- B. Form der Einladung,
- C. Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- D. Tagesordnung und
- E. Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsmitgliedern am 08.10.2025 in Reit im Winkl genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 08.10.2025 in Kraft.

§ 12 Unterschriften der Gründungsversammlung

Die hier beschriebene Wählergruppe wird am 08.10.2025 durch folgende Mitglieder gegründet.

Christian Schuhbeck	Marinus Höflinger
Andreas Hipper	Hannes Heigenhauser
Christoph Knappe	Lisa Heigenhauser
Veit Heigenhauser	Michael Hausberger
Florian Maier	



Der folgende Vorstand wurde am 08.10.2025 in Reit im Winkl von den Gründungsmitgliedern genehmigt. Der Vorstand nimmt mit der Unterschrift am 08.10.2025 die Wahl an.

§ 13

Vorstand

Rolle

Name, Vorname (Vorschlag, 08.10)

1.Vorsitzender

Schuhbeck, Christian

2.Vorsitzender

Höflinger, Marinus

2.Vorsitzender

Heigenhauser, Hannes

3.Schriftführer

Heigenhauser, Lisa

4.Kassier

Maier, Florian

Reit im Winkl, 08.10.2025